



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**  
vom 20.02.2025

### **Flüchtlinge und Asylanten in Medizin und Forschung**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Flüchtlinge und Asylanten sind seit 2010 nach Bayern gekommen und haben angegeben, eine medizinische oder wissenschaftliche Ausbildung zu haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahrgängen, Herkunftsländern, Qualifikation etc.)? ..... 3
- 1.2 Wie viele dieser Personen haben eine medizinische Berufsanerkennung erhalten oder arbeiten in einer führenden Funktion in der Forschung? ..... 3
- 2.1 Welche konkreten Verfahren gibt es, um zu prüfen, ob die im Ausland erworbenen medizinischen Abschlüsse den deutschen Standards entsprechen? ..... 4
- 2.2 Werden die tatsächlichen Fähigkeiten der Antragsteller praktisch getestet, bevor sie eine medizinische Zulassung in Bayern erhalten? ..... 4
- 2.3 Wie wird sichergestellt, dass medizinische Abschlüsse aus dem Ausland nicht gefälscht oder fragwürdiger Herkunft sind? ..... 4
- 3.1 Gibt es offizielle Kontrollmechanismen, um die medizinische Kompetenz von anerkannten Flüchtlingsärzten regelmäßig zu überprüfen? ..... 4
- 3.2 Gibt es für Patienten oder Kollegen eine offizielle Beschwerdestelle, an die sie sich wenden können, wenn sie Zweifel an der Qualifikation oder Kompetenz eines Arztes mit Fluchthintergrund haben? ..... 5
- 3.3 Wie viele Beschwerden oder Hinweise auf mangelnde fachliche Kompetenz von Ärzten mit einer Flüchtlingsbiografie sind in den letzten zehn Jahren eingegangen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)? ..... 5
- 4.1 Welche zusätzlichen Maßnahmen gibt es neben den formalen Anerkennungsverfahren, um die tatsächlichen Fähigkeiten von Ärzten mit ausländischen Abschlüssen zu prüfen? ..... 5
- 4.2 Gibt es Fälle, in denen sich herausgestellt hat, dass eine Berufsanerkennung zu Unrecht erteilt wurde, und, wenn ja, wie oft und was waren die Konsequenzen? ..... 5
- 4.3 Welche Fachprüfungen müssen Flüchtlinge und Asylanten ablegen, bevor sie in Bayern als Ärzte arbeiten dürfen? ..... 5

---

5.1	Wie viele Flüchtlinge und Asylanten haben seit 2010 eine leitende Position in der medizinischen oder naturwissenschaftlichen Forschung in Bayern übernommen? .....	6
5.2	Gibt es spezielle Programme, die Flüchtlinge gezielt in Führungspositionen in Forschung und Lehre bringen? .....	6
5.3	Welche Universitäten und Forschungsinstitute in Bayern beschäftigen derzeit Flüchtlinge oder Asylanten in leitenden Positionen? .....	6
6.1	Welche finanziellen Mittel stellt der Freistaat Bayern für die Förderung und Integration von Flüchtlingen und Asylanten in den medizinischen oder wissenschaftlichen Arbeitsmarkt bereit? .....	6
6.2	Gibt es gesonderte Förderprogramme, Stipendien oder finanzielle Anreize für Flüchtlinge und Asylanten, um in Bayern eine medizinische Zulassung zu erhalten? .....	6
6.3	In welcher Höhe wurden öffentliche Gelder für die Unterstützung der medizinischen Berufsankennung von Flüchtlingen und Asylanten seit 2010 aufgewendet? .....	6
7.1	Wie unterscheidet sich der Anerkennungsprozess für Ärzte mit Fluchthintergrund im Vergleich zu deutschen Ärzten, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben? .....	7
7.2	Wie viele deutsche Ärzte haben seit 2010 eine ausländische medizinische Ausbildung in Bayern anerkennen lassen? .....	7
7.3	Gibt es eine gezielte Förderung oder Erleichterung für deutsche Ärzte mit ausländischem Abschluss, um in Bayern praktizieren zu können, oder werden Flüchtlinge und Asylanten bevorzugt behandelt? .....	7
8.1	Gibt es eine offizielle Bewertung der Staatsregierung zur Qualität und Sicherheit von medizinischen Dienstleistungen, die von anerkannten Flüchtlingsärzten erbracht werden? .....	7
8.2	Gibt es Bestrebungen, die Anerkennungsverfahren für Ärzte mit Fluchthintergrund zu verschärfen oder zusätzliche Kontrollmechanismen einzuführen? .....	7
8.3	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um langfristig die Abhängigkeit Bayerns von Ärzten mit ausländischen Abschlüssen zu verringern und die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen zu verbessern? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 17.03.2025

- 1.1 Wie viele Flüchtlinge und Asylanten sind seit 2010 nach Bayern gekommen und haben angegeben, eine medizinische oder wissenschaftliche Ausbildung zu haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahrgängen, Herkunftsländern, Qualifikation etc.)?**
- 1.2 Wie viele dieser Personen haben eine medizinische Berufsankennung erhalten oder arbeiten in einer führenden Funktion in der Forschung?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen im Rahmen ihrer Zuständigkeit keine Zahlen vor, die eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ermöglichen.

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst. Das AZR wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt. Bei Ausländern, die einen Asylantrag gestellt haben, werden gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 AZRG zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung Daten über deren Schulbildung, Studium, Ausbildung und Beruf, nicht aber zu Berufsankennungen gespeichert. Die gespeicherten Daten werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AZRG im Auftrag und auf Weisung des BAMF vom Bundesverwaltungsamt verarbeitet, soweit das BAMF die Daten nicht selbst verarbeitet.

Die AZR-Statistiken werden den Ländern nach fest definierten Merkmalen zur Verfügung gestellt. Einen Einfluss auf den Inhalt der Statistiken haben die Länder nicht. Die angefragten Daten sind in den Statistiken des BAMF nicht enthalten. Weitergehende Statistiken können nur vom BAMF selbst erhoben werden, das jedoch als Bundesbehörde nicht dem parlamentarischen Fragerecht des Bayerischen Landtags unterliegt. Die Staatsregierung erhebt im Übrigen keine eigene Statistik zu den angeforderten Daten. Auch eine Auswertung der Ausländerakten durch die bayerischen Ausländerbehörden wäre fruchtlos, da die Übermittlung der o. g. Daten an das AZR regelmäßig nur durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung erfolgt.

Auch mit den im Rahmen des Mikrozensus erhobenen Daten kann die Fragestellung nicht beantwortet werden. Im Mikrozensus werden sowohl der Hauptgrund für die Migration als auch detaillierte Fragen zur Bildung abgefragt. Da es sich jedoch um eine Ein-Prozent-Haushaltsstichprobe der Bevölkerung in Deutschland handelt, können zu dieser sehr spezifischen Frage nach Geflüchteten oder Asylbewerberinnen und -bewerbern mit einer medizinischen oder wissenschaftlichen Ausbildung, die seit 2010 nach Bayern gekommen sind, mit den Daten des Mikrozensus keine Aussagen getroffen werden. Die Fallzahlen sind für diese Gruppe in der Stichprobe deutlich zu gering und damit nicht belastbar.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das BAMF im Rahmen seiner Zuständigkeit für Migrationsforschung auch bei volljährigen Asylantragstellern bis Oktober 2023 Daten zur sog. „Sozialen Komponente“ erhoben hat. Diese umfassen Angaben zu sozialstrukturellen Merkmalen, zur Bildungsqualifikation und zur vorherigen Berufstätigkeit. Die Daten wurden im Rahmen einer Berichtsreihe „Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der ‚SoKo‘-Sozialstrukturdaten“ veröffentlicht ([www.bamf.de](http://www.bamf.de)<sup>1</sup>). Die Daten beziehen sich aber auf das gesamte Bundesgebiet und beinhalten auch keine Differenzierung im Sinne der Anfrage.

- 2.1 Welche konkreten Verfahren gibt es, um zu prüfen, ob die im Ausland erworbenen medizinischen Abschlüsse den deutschen Standards entsprechen?**
- 2.2 Werden die tatsächlichen Fähigkeiten der Antragsteller praktisch getestet, bevor sie eine medizinische Zulassung in Bayern erhalten?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den gesetzlichen Vorgaben in der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte setzt die Erteilung der Approbation voraus, dass die antragstellende Person fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignet ist und über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Bei Personen, die ihre Ausbildung im Ausland erworben haben, kann die fachliche Eignung nach den gesetzlichen Vorgaben angenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird in jedem Einzelfall anhand von Ausbildungsunterlagen, behördlichen Bescheinigungen, Gesundheitszeugnissen und/oder speziellen Prüfungen (Fachsprachenprüfung, Kenntnisprüfung) festgestellt.

- 2.3 Wie wird sichergestellt, dass medizinische Abschlüsse aus dem Ausland nicht gefälscht oder fragwürdiger Herkunft sind?**

Eingereichte Unterlagen werden in jedem Einzelfall einer Sichtprüfung durch die Sachbearbeitung unterzogen, wobei auch auf die Echtheit zu achten ist. Aufgrund festgelegter Länderzuständigkeiten in der Sachbearbeitung bestehen Kenntnisse und Erfahrungen, wie ordnungsgemäße Unterlagen auszusehen haben. Zudem existieren Vergleichsdokumente, auf die bei Bedarf zugegriffen werden kann. Fallen bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten auf oder bestehen Zweifel, wird die gemeinsam von den Ländern eingerichtete Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe mit der detaillierten Überprüfung der Echtheit der Unterlagen beauftragt. Im Falle der Vorlage von (beglaubigten) Kopien wird bei Zweifeln an der Richtigkeit auch die Vorlage des Originals gefordert.

- 3.1 Gibt es offizielle Kontrollmechanismen, um die medizinische Kompetenz von anerkannten Flüchtlingsärzten regelmäßig zu überprüfen?**

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation sind in der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte geregelt (s. dazu auch Antwort zu Fragen 2.1 und 2.2). Liegen diese Voraussetzungen vor, besteht Anspruch auf Erteilung der Ap-

1 <https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/Veroeffentlichungen/BerichtsreihenMigrationIntegration/SoKo-Analysen/soko-node.html>

probation. Nach Erteilung der Approbation sind regelmäßige Überprüfungen der fachlichen Kompetenzen gesetzlich nicht vorgesehen – weder für Ärztinnen und Ärzte mit inländischer Ausbildung noch für Ärztinnen und Ärzte mit ausländischer Ausbildung.

**3.2 Gibt es für Patienten oder Kollegen eine offizielle Beschwerdestelle, an die sie sich wenden können, wenn sie Zweifel an der Qualifikation oder Kompetenz eines Arztes mit Fluchthintergrund haben?**

Die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Unterfranken sind zuständig für den Vollzug der Bundesärzteordnung. Nach §5 Abs. 1 Bundesärzteordnung ist die Approbation zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, dass die betreffende Person nicht über die notwendige fachliche Qualifikation verfügt. Überdies unterliegen Ärztinnen und Ärzte hinsichtlich der Einhaltung ihrer Berufspflichten der Aufsicht der ärztlichen Selbstverwaltung. Zuständig für die Verfolgung einer Berufspflichtverletzung eines Arztes oder einer Ärztin ist gemäß Art. 36a Heilberufe-Kammergesetz der ärztliche Bezirksverband, in dessen Bezirk der ärztliche Kreisverband liegt, bei dem die Mitgliedschaft des Arztes oder der Ärztin besteht. Patientinnen und Patienten oder Kolleginnen und Kollegen können sich – ungeachtet der Herkunft des Arztes oder der Ärztin – an diese Stellen wenden, wenn sie Zweifel an der fachlichen Qualifikation haben oder eine Verletzung von Berufspflichten annehmen.

**3.3 Wie viele Beschwerden oder Hinweise auf mangelnde fachliche Kompetenz von Ärzten mit einer Flüchtlingsbiografie sind in den letzten zehn Jahren eingegangen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?**

Die Staatsregierung führt hierzu keine Statistik.

**4.1 Welche zusätzlichen Maßnahmen gibt es neben den formalen Anerkennungsverfahren, um die tatsächlichen Fähigkeiten von Ärzten mit ausländischen Abschlüssen zu prüfen?**

Siehe hierzu die Antwort zu den Fragen 2.1 und 2.2. Zusätzliche Maßnahmen gibt es in Bayern nicht.

**4.2 Gibt es Fälle, in denen sich herausgestellt hat, dass eine Berufsanerkennung zu Unrecht erteilt wurde, und, wenn ja, wie oft und was waren die Konsequenzen?**

Die Staatsregierung führt hierzu keine Statistik. Sollte sich in einem Einzelfall herausstellen, dass eine Berufszulassung zu Unrecht erteilt wurde, ist diese nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückzunehmen oder zu widerrufen.

**4.3 Welche Fachprüfungen müssen Flüchtlinge und Asylanten ablegen, bevor sie in Bayern als Ärzte arbeiten dürfen?**

Wer in Deutschland dauerhaft als Arzt oder Ärztin tätig werden möchte, bedarf der Approbation, siehe hierzu die Antwort zu den Fragen 2.1 und 2.2.

Die fachliche Eignung besteht – ungeachtet der Herkunft – zudem, wenn eine humanmedizinische Ausbildung im Inland vollständig abgeschlossen wurde.

**5.1 Wie viele Flüchtlinge und Asylanten haben seit 2010 eine leitende Position in der medizinischen oder naturwissenschaftlichen Forschung in Bayern übernommen?**

Aufgrund der Personalhoheit der Universitäten bzw. der Universitätsklinika als rechtlich selbstständige Anstalten verfügt die Staatsregierung über keine Informationen zu biografischen Daten des dortigen Personals mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten und Klinikvorstände. Diesem Personenkreis gehören, soweit ersichtlich, keine Geflüchteten bzw. Asylbewerberinnen und -bewerber an.

**5.2 Gibt es spezielle Programme, die Flüchtlinge gezielt in Führungspositionen in Forschung und Lehre bringen?**

Der Staatsregierung sind keine entsprechenden Programme bekannt.

**5.3 Welche Universitäten und Forschungsinstitute in Bayern beschäftigen derzeit Flüchtlinge oder Asylanten in leitenden Positionen?**

Siehe dazu Antwort zu Frage 5.1.

**6.1 Welche finanziellen Mittel stellt der Freistaat Bayern für die Förderung und Integration von Flüchtlingen und Asylanten in den medizinischen oder wissenschaftlichen Arbeitsmarkt bereit?**

Die Staatsregierung fördert mit vielfältigen Maßnahmen und Projekten die Integration von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund, sofern sie einen Integrationsbedarf haben. Ziel jeder Integrationsmaßnahme ist es, diese Menschen bei ihrer Integration in die Gesellschaft zu unterstützen, das Zurechtfinden im Alltag zu erleichtern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Sie werden unter anderem auch dabei unterstützt, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu finden. Integrationsangebote sind folglich nicht spezifisch auf die Integration von Personen in den medizinischen oder wissenschaftlichen Arbeitsmarkt gerichtet. Deshalb können keine Angaben dazu gemacht werden, welche finanziellen Mittel der Freistaat Bayern hierfür bereitstellt.

**6.2 Gibt es gesonderte Förderprogramme, Stipendien oder finanzielle Anreize für Flüchtlinge und Asylanten, um in Bayern eine medizinische Zulassung zu erhalten?**

Der Staatsregierung sind keine entsprechenden Programme bekannt.

**6.3 In welcher Höhe wurden öffentliche Gelder für die Unterstützung der medizinischen Berufsanerkennung von Flüchtlingen und Asylanten seit 2010 aufgewendet?**

Die Maßnahmen der Staatsregierung zur Integration von Menschen in den Arbeitsmarkt sind nicht nur personen-, sondern auch berufsgruppenübergreifend angelegt. Daher liegen keine Daten zu der speziell auf Geflüchtete und Asylbewerberinnen und -bewerber sowie medizinische Berufe gerichteten Frage vor.

- 7.1 Wie unterscheidet sich der Anerkennungsprozess für Ärzte mit Fluchthintergrund im Vergleich zu deutschen Ärzten, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben?**
- 7.2 Wie viele deutsche Ärzte haben seit 2010 eine ausländische medizinische Ausbildung in Bayern anerkennen lassen?**
- 7.3 Gibt es eine gezielte Förderung oder Erleichterung für deutsche Ärzte mit ausländischem Abschluss, um in Bayern praktizieren zu können, oder werden Flüchtlinge und Asylanten bevorzugt behandelt?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation sind in der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte geregelt (s. dazu auch Antwort zu Fragen 2.1 und 2.2). Die Vorschriften unterscheiden nicht nach Staatsangehörigkeit, sondern danach, wo die Ausbildung absolviert wurde. Dementsprechend führen die bayerischen Behörden auch keine Statistik zur Staatsangehörigkeit der Antragstellenden. Programme zur gezielten Förderung von Ärztinnen und Ärzten mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Abschluss sind der Staatsregierung nicht bekannt.

- 8.1 Gibt es eine offizielle Bewertung der Staatsregierung zur Qualität und Sicherheit von medizinischen Dienstleistungen, die von anerkannten Flüchtlingsärzten erbracht werden?**

Nein.

- 8.2 Gibt es Bestrebungen, die Anerkennungsverfahren für Ärzte mit Fluchthintergrund zu verschärfen oder zusätzliche Kontrollmechanismen einzuführen?**

Nein.

- 8.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um langfristig die Abhängigkeit Bayerns von Ärzten mit ausländischen Abschlüssen zu verringern und die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen zu verbessern?**

Die Staatsregierung hat verschiedene Maßnahmen zur Hebung inländischer Potenziale ergriffen. So werden rund 2700 neue Medizinstudienplätze in den nächsten Jahren geschaffen. Darüber hinaus wurden diverse Förderprogramme wie die Landarztprämie etabliert.

Schließlich setzt sich die Staatsregierung für Reformen der Ausbildungen ein, damit diese moderner und ansprechender ausgestaltet werden.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.